

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/060/2013)

Sitzung am: 26.09.2013

Beschluss zu: V2410/13

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Schulhorten in den Schulferien (Satzung Mittagessenzuschuss während der Schulferien)

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Schulhorten in den Schulferien (Satzung Mittagessenzuschuss während der Schulferien).
2. Die erforderlichen Finanzmittel für den Schulferien-Mittagessenzuschuss in Höhe von 30.000 Euro werden im Jahr 2014 im Produkt 10.100.35.1.0.06 „Sonstige kommunale soziale Hilfen/Leistungen“ aus Mehrerträgen im Produkt 10.100.31.2.1.01 „Leistungen für Unterkunft und Heizung SGB II“ bereitgestellt.

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Schulhorten in den
Schulferien
(Satzung Mittagessenzuschuss während der Schulferien)**

Vom 26. September 2013

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55,159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 26. September 2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt nach dieser Satzung sind Schülerinnen und Schüler, die

1. in den Schulferien in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen,

2. dem Grunde nach einen Anspruch haben auf Leistungen nach
 - a) § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
 - b) § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 - c) § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i. V. m. § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II,
 - d) § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB XII oder
 - e) § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechend §§ 34 und 34 a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) an Personen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
3. von den in der Nr. 2 Buchstabe a) bis e) genannten Leistungen auf Grund des § 28 Abs. 6 Sätze 2 und 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 Sätze 2 und 3 SGB XII ausgeschlossen sind und
4. ihre einzige Wohnung bzw. Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Dresden haben.

§ 2 Schulferien-Mittagessenzuschuss

- (1) Die Leistungsberechtigten erhalten auf Antrag in den Schulferien einen Zuschuss für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Schulferien-Mittagessenzuschuss).
- (2) Erstattet werden die tatsächlichen Kosten, abzüglich eines Eigenanteils von einem Euro pro Mahlzeit.
- (3) Die Leistungen werden nicht für Aufwendungen erbracht, die vor dem 1. Januar 2014 entstanden sind.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Leistungen nach § 2 sind gesondert bei der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen.
- (2) Die Bestimmungen des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I und SGB X) sind anzuwenden.

§ 4 Verhältnis zu anderen Leistungen

Leistungen Dritter, insbesondere auf Landes- oder Bundesrecht beruhende zweckgleiche Leistungen, gehen Leistungen gemäß dieser Satzung vor. Leistungen Dritter mindern den Leistungsanspruch nach § 2. Das gilt auch in den Fällen, in denen vorrangige Leistungen nachträglich erbracht werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt an dem Tag, an dem eine landes- oder bundesrechtliche Anspruchsgrundlage für die Übernahme der Kosten des Schulferien-Mittagessens zu Gunsten der Leistungsberechtigten nach § 1 in Kraft tritt, außer Kraft.

Dresden, den 9. Oktober 2013

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den 9. Oktober 2013

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin